



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 50

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Nachdem es seit dem 01.01.2024 nicht mehr möglich ist, investive Förderungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe zu finanzieren, frage ich die Staatsregierung, wie investive Förderungen für WfbM derzeit und künftig ermöglicht werden sollen, ob die Bezirke hierfür ein höheres Budget zur Verfügung haben und falls ja, in welcher Höhe Mittel für investive Förderungen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat die Bundesregierung das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts initiiert, mit dem die Möglichkeit der Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zum 01.01.2024 abgeschafft wurde. Die Staatsregierung hat sich zum Wohle der WfbM massiv gegen diese Gesetzesänderung eingesetzt. Nachdem der Versuch Bayerns, das Gesetz im Bundesrat zu stoppen, leider erfolglos war, konnte dank der Intervention der Staatsregierung zumindest die vorgesehene Übergangsregelung nachträglich korrigiert werden.

Nunmehr gilt somit, dass alle Vorhaben, die bis 31.12.2023 wirksam beantragt wurden, grundsätzlich noch bewilligt und abfinanziert werden können. Aufgrund der frühzeitigen Information und engen Zusammenarbeit des Inklusionsamts beim Zentrum Bayern Familie und Soziales mit den Trägern der WfbM konnten dabei im Jahr 2023 noch 32 Vorhaben wirksam beantragt werden, die im Falle einer Bewilligung in den nächsten Jahren sukzessive abfinanziert werden können. Damit können ca. 80 WfbM-Vorhaben mit einem Finanzvolumen von ca. 200 Mio. Euro über die nächsten Jahre weiterhin aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert und die Bezirke um diesen Betrag als primär zuständige Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Zudem sind im Haushaltsgesetz für das Jahr 2024 insgesamt 2,4 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen, um Vorhaben, die zwingend zum Erhalt einer WfbM umgesetzt werden müssen (z. B. Anpassungen des Brandschutzes, Behebung von Unwetterschäden) staatlich fördern zu können. Für das Jahr 2025 sind dafür 4,0 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen und 1,2 Mio. Euro an Ausgabemitteln vorgesehen.

Im Übrigen müssen die notwendigen Investitionskosten künftig von den Bezirken als zuständige Träger der Eingliederungshilfe getragen werden. Die diesbezüglichen Budgetplanungen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht bekannt, zumal die Bezirke die Aufgabe der Eingliederungshilfe in eigener Verantwortung und im eigenen Wirkungskreis erfüllen (vgl. Art. 66d Abs. 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).